

Stadt Bergkamen
Dezernat III

Drucksache Nr. 8/1968-00
A. f. Schulverw., Weiterbildung u. Sport

Datum: 15.01.2004

Az.: kry-pro

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung	03.02.2004
2.	Haupt- und Finanzausschuss	11.02.2004
3.	Rat der Stadt Bergkamen	12.02.2004
4.		

Betreff:

Einrichtung der Offenen Ganztagsgrundschule in Bergkamen zum Schuljahresbeginn
2004/2005

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung Mecklenbrauck Erster Beigeordneter	
---	--

Amtsleiter Kray		
----------------------------	--	--

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage

Das Land NRW hat mit Erlass vom 12.02.03 den Schulen der Primarstufe die Möglichkeit eröffnet, sich in Offene Ganztagsschulen umzuwandeln. Der Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung der Stadt Bergkamen hat sich daraufhin bereits in seiner Sitzung am 27.03.03 - Drucksache Nr. 8/1634 - mit der Thematik befasst. In der Verwaltungsvorlage sind zum einen die bestehenden Betreuungsangebote an den Grundschulen dargestellt worden, zum anderen ist aber auch die Offene Ganztagsschule mit den Zielen und Grundsätzen, der Organisationsstruktur sowie den personellen und finanziellen Vorgaben erläutert worden.

Einheitlicher Tenor war seinerzeit, dass die Offene Ganztagsschule in Bergkamen nicht sofort zum Schuljahresbeginn 2003/04 eingeführt werden sollte. Es sollte zunächst abgewartet werden, wie das Angebot an anderen Schulen umgesetzt wird. Weiterhin sollte zunächst eine Elternbefragung durchgeführt werden, um eine verlässliche Basis für eine Einführung zu haben.

2. Elternbefragung und Auswertung

Nach den Herbstferien 2003 ist dann die Elternbefragung durchgeführt worden. Dieser Zeitpunkt ist bewusst gewählt worden, um auch die zukünftigen Schulanfänger mit einzubeziehen. Unmittelbar in der Woche nach den Herbstferien mussten sich die Schulanfänger für das Schuljahr 2004/05 anmelden. Diese Anmeldung ist dann mit der Befragung der Eltern zur Offenen Ganztagsschule verknüpft worden. Weiterhin sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 - 3 befragt worden, denn nur für diese Jahrgänge kann im Schuljahr 2004/05 das Angebot gelten. Die Fragebögen sollten bis zum 12.11.03 zurückgegeben werden. Das Anschreiben an die Eltern und der Fragebogen sind mit der Niederschrift zur letzten Sitzung des Ausschusses verteilt worden.

Beides ist vorher in einer Besprechung mit den Schulleiterinnen und Schulleitern inhaltlich abgestimmt worden. Auch mit dem Jugendamt der Stadt Bergkamen sind das Anschreiben und der Fragebogen abgestimmt worden.

An der A.-Schweitzer-Sonderschule für Lernbehinderte, die sowohl eine Primarstufe als auch eine Sekundarstufe I hat, ist in Abstimmung mit der Schulleitung keine Befragung durchgeführt worden. Dort soll schon unter sozialen Gesichtspunkten die Ganztagsschule im Primarbereich eingeführt werden. Die Schulleitung wird gezielt auf die Eltern zugehen und das konkrete Angebot vorstellen. An einer Sonderschule kann bereits mit 12 Schülern eine Offene Ganztagsschule eingerichtet werden. An einer Grundschule müssen es mindestens 25 Kinder sein. Der Schulleiter beabsichtigt, bereits am 29.01.04 einen entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz herbeizuführen.

Am 02.12.2003 ist das Ergebnis der Befragung den Schulleiterinnen und Schulleitern der Primarschulen vorgestellt worden.

In der Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Weiterbildung am 09.12.03 ist das Ergebnis bereits mündlich vorgestellt worden. Eine Kurzauswertung der Fragebögen ist mit dem Protokoll der letzten Ausschusssitzung verteilt worden.

Auf der Grundlage der Elternbefragung und der Abstimmung mit den Grundschulleiterinnen und Grundschulleitern ist zunächst festgelegt worden, nur an der Pfalz-Grundschule in

Bergkamen-Weddinghofen und der Jahn-Grundschule in Bergkamen-Oberaden eine Offene Ganztagschule einzurichten. Hier haben 42 bzw. 44 Eltern einen Bedarf signalisiert. Bewusst ist die Abfrage zunächst offen gestaltet worden. Die Eltern sind nicht verpflichtet worden, ihr Kind schon im November 2003 verbindlich anzumelden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine genaue Aussage zu Inhalt und Kosten des Angebotes möglich war. Unter diesen Voraussetzungen hätten sicherlich nur wenige Eltern eine verbindliche Anmeldung unterschrieben. An den Schulen, an denen aufgrund zu geringer Nachfrage keine Offene Ganztagschule eingerichtet wird, hätten die Eltern eine Absage erhalten müssen. Jetzt können die Schulleiterinnen und Schulleiter der anderen Schulen in ihren Schulgremien vom Ausgang der Elternbefragung berichten, wobei aber davon ausgegangen werden kann, dass im übernächsten Schuljahr auch an den Schulen eine Offene Ganztagschule eingerichtet wird, die zunächst noch keine einrichten.

Nachdem dies feststeht, besteht die Möglichkeit, mit den Schulleitungen der beiden Grundschulen und der Sonderschule genaue Inhalte usw. festzulegen.

3. Umsetzung

Mit den Schulleitungen der Pfalzschule, der Jahnschule und der A.-Schweitzer-Schule sind zwischenzeitlich eine Reihe von Gesprächen geführt worden. Zudem ist Anfang Januar die Lenningskamp-Grundschule in Schwerte besichtigt worden. Diese Schule ist seit September 2003 Offene Ganztagschule. Ziel sollte es sein, mit der Schulleitung dieser Schule Erfahrungen auszutauschen und Hinweise zur praktischen Umsetzung zu erhalten.

Die beiden Bergkamener Grundschulen sind der Auffassung, dass die Organisation der Offenen Ganztagschule in die Hand eines Kooperationspartners gelegt werden sollte. Dies zumindest für das erste Schuljahr mit der Option, den Vertrag dann kündigen zu können. Ein wesentlicher Vorteil ist darin zu sehen, dass der Kooperationspartner dann verpflichtet werden muss, z.B. in Krankheitsfällen Ersatzpersonal zu stellen.

Auf der anderen Seite müssen die Verträge mit dem Kooperationspartner so gestaltet werden, dass die Bergkamener Sportvereine, die Jugendkunstscheule und die Musikschule der Stadt Bergkamen in der Offenen Ganztagschule vertreten sein sollen.

Weiterhin ist geplant, in den Verträgen gewisse Mindeststandards festzuschreiben. So soll zum Beispiel eine Kraft an den Schulen sein, die als Erzieherin, Dipl.-Pädagogin o. Ä. eine entsprechende Ausbildung hat. Diese Kraft soll mindestens von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr täglich als Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler anwesend sein.

Die A.-Schweitzer- Sonderschule für Lernbehinderte bietet ihren Schülerinnen und Schülern schon heute eine Betreuung über 13.00 Uhr hinaus an. Die Ausweitung dieses Projektes auf eine Offene Ganztagschule ist nicht so gravierend, zumal die Gruppe voraussichtlich nicht größer als 12 Kinder wird. Von daher kann die Offene Ganztagschule nach Auffassung der Schulleitung ohne Kooperationspartner umgesetzt werden.

Als Kooperationspartner für die Grundschulen stehen mögliche Partner wie der KreisSportBund Unna u.a. in Rede. Konkrete Angebote stehen noch aus.

Die Umsetzung in Bezug auf Inhalte, also den "Stundenplan" usw. muss die Schule als innere Schulangelegenheit selbst festlegen.

Nach Ende des Unterrichts, der je nach Klasse sehr verschieden liegt, sollen die Kinder eine Ruhephase bekommen, in der sie entspannen oder einfach nur spielen können.

Anschließend soll, je nach Gruppengröße, eine gemeinsame Mittagsmahlzeit eingenommen werden. Bis etwa 14.00 Uhr sollen die Schülerinnen und Schüler die Hausaufgaben unter Aufsicht erledigen. Diejenigen, die dies nicht müssen oder eher fertig sind, können dann frei spielen, z.B. auf dem Schulhof.

Ein besonderes Angebot soll dann in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr stattfinden. Hier sollen die Angebote der Jugendkulturschule, der Musikschule und der Sportvereine untergebracht werden. Da in den Gruppen Kinder von 6 - 10 Jahren mit verschiedenen Interessen sein werden, soll das Angebot nicht verpflichtend sein. Vielmehr ist daran gedacht, parallel ein Angebot mit Spiel oder Ähnlichem vorzuhalten.

Ab 15.00 Uhr, und dies ist nach dem Erlass die zeitlich früheste Endzeit der Betreuung, kann dann nur wieder ein freies Angebot gemacht werden, denn ab diesem Zeitpunkt können Eltern ihre Kinder abholen.

Eine warme Mittagsverpflegung wird für die Kinder, die von etwa 8.00 bis 16.00 Uhr in der Schule sind, angeboten. Es liegen verschiedene Angebote von leistungsfähigen Unternehmen vor, die bisher schon Kindergärten und Schulen in der Stadt und im Kreisgebiet beliefern.

Die Schulen wollen auch hier noch eine Entscheidung bzw. Auswahl treffen. Eventuell wird an der A.-Schweitzer-Sonderschule selbst gekocht. Auch im Rahmen der Betreuung "13plus" wird schon jetzt in einer kleinen Küche für die wenigen Schüler selbst eine Mahlzeit zubereitet.

Für das erste Jahr dürfte der Elternbeitrag für das Essen und die Getränke ca. 49,-- EUR je Monat betragen. Nach dem ersten Jahr muss entschieden und gerechnet werden, ob dieser Betrag ausreichend ist.

Voraussetzung ist für die Ausgabe des Essens auf alle Fälle die Einrichtung einer entsprechend ausgestatteten Küche. Dies ist auch erforderlich, wenn eine fertige angelieferte Mahlzeit nur ausgegeben werden muss.

4. Finanzierung

a) Bundesmittel

Aus dem Bundesprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" (Anlage 1) können Mittel abgerufen werden, die der Förderung von Investitionen zum Aufbau Offener Ganztagschulen im Primarbereich im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 dienen. Sie sollen für alle Schulen im Primarbereich zur Verfügung stehen, die zwischen 2003 und 2007 in Offene Ganztagschulen umgewandelt werden.

Nach diesen Richtlinien werden folgende drei Bereiche gefördert:

- Umbau, Ausbau, Neubau oder Erweiterung von geeigneten Räumen aller Arten für Unterrichts-, Spiel-, Sport-, Aufenthalts- und Verpflegungszwecke von Schülerinnen und Schülern
- Ersteinrichtung nebst Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln
- Herrichtung und Ausstattung des Schulgrundstücks für Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke der Schülerinnen und Schüler

Bemessungsgrundlage sind jeweils mindestens 25 Schülerinnen und Schüler in Grundschulen bzw. 12 in Sonderschulen. Bewilligt werden können als Festbetrag bis zu 80.000,-- EUR für Umbauten, 25.000,-- EUR für Ersteinrichtung und 10.000,-- EUR für das

Schulgrundstück. Der Schulträger muss für die Durchführung der geförderten Projekte einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der Gesamtkosten erbringen.

Für die Jahnschule und die Pfalzschule haben sich 42 bzw. 44 Eltern interessiert. Aus den Nachfragen bei Schulträgern, die die Offene Ganztagsschule schon eingerichtet haben, ist zu erfahren gewesen, dass die Zahl der Nachfragen eher steigt. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Anzahl von 50 Kindern erreicht wird.

Nach Punkt 4.2. des Erlasses kann eine Förderung auch erfolgen, wenn dem Antrag eine Absichtserklärung des Schulträgers beigefügt wird, aus der hervorgeht, dass die Offene Ganztagsschule im Primarbereich bis zum 31.07.2007 eingerichtet wird. Dass dieses Ziel erreicht wird, ist sehr wahrscheinlich. Sinnvoll ist es zudem, schon jetzt die gesamten Räumlichkeiten zu errichten.

Vom Amt für Grundstücks- und Gebäudewirtschaft sind erste Skizzen über mögliche Anbauten vorgelegt worden. Zusammen mit einer Kostenplanung ist dies für die Beantragung der Bundesmittel ausreichend.

Die Bundesmittel sind zwischenzeitlich in voller Höhe beantragt worden. Abgabetermin war der 31.01.04. Dieser sehr frühe Termin soll sicherstellen, dass die Bewilligungsbescheide bis spätestens Mai vorliegen. Dann kann mit der Realisierung begonnen werden, wobei die Pläne dann im Ausschuss erneut vorgestellt und beschlossen werden können.

Vom Grundsatz ist geplant, an allen drei Schulen einen separaten Trakt mit Aufenthaltsräumen und einer Küche zu erstellen. Die Offene Ganztagsschule soll eigentlich nicht im Schulgebäude stattfinden, da die Kinder nicht das Gefühl haben sollen, dass die Offene Ganztagsschule eine Fortsetzung des Unterrichtes ist. Wert gelegt werden soll schon auf eine freiere Form von Spiel usw. unter Einbeziehung von Hausaufgabenbetreuung und weiteren zusätzlichen Angeboten.

Das bedeutet jedoch nicht, dass wenn ein Angebot der Musikschule in der Offenen Ganztagsschule stattfindet, dies nicht doch in einem Klassenraum der Schule durchgeführt wird.

Für die Jahnschule ist der Standort vorgegeben, denn an der Schule ist ein nicht mehr genutztes Lehrschwimmbecken vorhanden, das entsprechend umgebaut werden kann.

b) Landesmittel

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.03 wird ein Festbetrag von 615,-- EUR vom Land für jedes an dem außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagsschule teilnehmende Kind gewährt. Der Runderlass ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,1 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler zugewiesen. Anstelle der Lehrerstellen kann ein Festbetrag in Höhe von 205,-- EUR pro Schülerin und Schüler gewährt werden. Die Schulen haben sich schon im Vorfeld dafür entschieden, insgesamt 820,-- EUR Landeszuschuss in Anspruch nehmen zu wollen.

Bei einer Gruppe von 25 Kindern beträgt der Landeszuschuss somit 20.500,-- EUR.

Der Eigenanteil, den der Schulträger aufbringen muss, beläuft sich auf 410,-- EUR. Hiervon sind jedoch die Elternbeiträge abzuziehen.

Bei einer Gruppe von 25 Kindern sind dies nochmals 10.250,-- EUR. Wenn ein durchschnittlicher Elternanteil von 40,-- EUR für 12 Monate pro Jahr unterstellt wird, erhöht sich der Betrag auf 12.000,-- EUR.

c) Elternbeiträge

Nach dem o.g. Erlass vom 12.02.2003 können Elternbeiträge von bis zu 100,-- EUR pro Monat pro Kind eingezogen werden. Der Schulträger soll eine soziale Staffelung der Beiträge und ermäßigte Beiträge für Geschwisterkinder vorsehen.

Eltern, deren Kinder vor der Einschulung einen Kindergarten besucht haben, ist in der Regel bekannt, dass sie einen Elternbeitrag in Abhängigkeit vom Einkommen aufbringen müssen. Dieser beläuft sich für die Kindergärten - ohne Übermittagsbetreuung - auf 0,- bis 151,34 EUR.

Um zum einen eine soziale Staffelung in Anlehnung an das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in NRW (GTK) als Grundlage zu nehmen und zum anderen den Verwaltungsaufwand nicht noch mehr zu erhöhen, ist geplant, folgende Staffelung einzuführen:

Jahreseinkommen	Beitrag Ganztagschule pro Monat
bis 12.000,-- EUR inkl. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt	0,-- EUR
bis 35.000,-- EUR	30,-- EUR
bis 50.000,-- EUR	50,-- EUR
über 50.000,-- EUR	100,-- EUR

Die Nachbarstädte Kamen und Werne planen mit einer ähnlichen Staffelung.

Da auch an den Ferientagen eine Betreuung angeboten wird, die aber je nach Nachfrage evtl. analog den städt. Kindergärten nur an einer Schule stattfindet, ist der Elternbeitrag für 12 Monate im Jahr zu entrichten.

Im GTK ist festgelegt, dass beim Einkommen nur die positiven Einkünfte berücksichtigt werden dürfen. Verluste aus anderen Einkunftsarten, z.B. Vermietung und Verpachtung, dürfen nicht abgezogen werden.

Ferner ist im Gesetz geregelt, dass Geschwisterkinder generell keine Beiträge zahlen müssen. Von dieser Regelung sollte bei der Offenen Ganztagschule insofern abgewichen werden, dass für das zweite Kind die Hälfte und für alle weiteren Kinder nichts zu bezahlen ist. Grundlage müssen immer die Kinder in der Offenen Ganztagschule sein. Besucht ein Kind einen Kindergarten und ein Geschwisterkind ist in der Offenen Ganztagschule, so müssen beide die jeweiligen Beiträge zahlen.

Da nicht bekannt ist, welche Einkommen die Eltern haben, die ihr Kind anmelden, kann zur Höhe der Gesamteinnahmen zurzeit keine Aussage getroffen werden. Es muss aber nach einem Jahr auf alle Fälle eine Überprüfung stattfinden.

Nach den Erfahrungen des Jugendamtes, die die Beiträge nach dem GTK für Tageseinrichtungen in Bergkamen erheben, wird die Mehrheit der Eltern in den ersten zwei Gruppen zu finden sein.

Jede Familie ist durch die Regelung in die Lage versetzt, seinen Beitrag zu ermitteln.

Die Beträge für das Mittagessen und Getränke sind auf alle Fälle zusätzlich und ohne eine Staffelung zu entrichten. Insgesamt soll dies kostendeckend sein.

5. Weiteres Vorgehen

Die Mittel aus dem Bundesprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" für den Ausbau der Offenen Ganztagschule mussten bis zum 31.01. beantragt werden. Die Anträge wurden für jeweils zwei Gruppen an der Jahn- und Pfalzschule und eine Gruppe an der Albert-Schweitzer-Schule gestellt.

Bis zum 30.04. müssen die Landesmittel beantragt werden. Das bedeutet, dass bis dahin auch die verbindlichen Anmeldungen der Eltern vorliegen. Die Anmeldungen werden entsprechend dem Erlass verpflichtend für ein Jahr sein. Dies setzt voraus, dass noch im März bzw. April dieses Jahres die Eltern erneut angeschrieben werden, um ihr Kind dann verbindlich anzumelden. Dann kann auch schon eine Aussage zum inhaltlichen Angebot und zu den genauen Kosten gemacht werden.

Ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Beschlüsse der Schulkonferenzen der betroffenen Schulen vorliegen. Diese sind gem. des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 zur Konzeptplanung und Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote erforderlich. Das Ganztagskonzept der Offenen Ganztagschule ist Teil des Schulprogramms, über das ebenfalls die Schulkonferenz entscheidet.

Weitere Voraussetzung für den Erhalt der Landesmittel ist die Vorlage eines abgestimmten Konzepts des Schulträgers und der örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger zur Umgestaltung von Schulen des Primarbereichs in Offene Ganztagschulen. Dieses Konzept wird bis zum Stichtag am 30.04.04 vorgelegt.

Über die erarbeiteten Inhalte und den aktuellen Sachstand wird der Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung in einer der nächsten Sitzungen informiert, wobei evtl. auch eine gemeinsame Sitzung mit dem Jugendhilfeausschuss denkbar ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen stimmt der Einrichtung der Offenen Ganztagschule an der Pfalz-Grundschule, der Jahn-Grundschule und der Albert-Schweitzer-Sonderschule für Lernbehinderte zu, falls genügend Anmeldungen vorliegen. Die Vorlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Entsprechend wird die Verwaltung beauftragt, Verträge mit einem Träger und den Kooperationspartnern abzuschließen sowie die notwendigen Förderanträge zu stellen.

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 8/1968-00

Förderrichtlinie für die Verteilung der Mittel aus dem Bundesprogramm 'Zukunft Bildung und Betreuung' in Nordrhein-Westfalen

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Inkrafttreten

Die nachstehende Förderrichtlinie regelt die Verteilung der Mittel aus dem Bundesprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" in Nordrhein-Westfalen. Die Mittel dienen der Förderung von Investitionen zum Aufbau offener Ganztagschulen im Primarbereich im Sinne der Erlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.2.2003 (ABl. NRW 55.Jg./Nr. 2, Seite 43-47). Sie sollen für alle Schulen im Primarbereich zur Verfügung stehen, die zwischen 2003 und 2007 in offene Ganztagschulen im Primarbereich umgewandelt werden.

Zuwendungen für Investitionen und Ausstattung in offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Bezug:

1. RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 12.2.2003 (ABl. NRW, S. 43)
2. RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 12.2.2003 (ABl. NRW, S. 45)

1. Zuwendungszweck

Im Rahmen des Bundesprogramms "Zukunft Bildung und Betreuung" und des Konzepts des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß des 1. Bezugserlasses vom 12.2.2003 werden Investitionen zum Auf- und Ausbau offener Ganztagschulen im Primarbereich gefördert. Zu den Investitionen gehören insbesondere erforderliche Umbau-, Ausbau-, Neubau- oder Renovierungsmaßnahmen, Ausstattungsinvestitionen sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen in und an Schulen im Primarbereich, die im Zeitraum zwischen dem 1.8.2003 und dem 31.7.2007 in offene Ganztagschulen umgewandelt werden:

2.1 Umbau, Ausbau, Neubau oder Erweiterung, ggf. auch Erwerb (ohne Grundstückskosten), von geeigneten Räumen aller Art für Unterrichts-, Spiel-, Sport-, Aufenthalts- und Verpflegungszwecke von Schülerinnen und Schülern sowie für Arbeits- und Aufenthaltszwecke von Lehrerinnen und Lehrern und des Weiteren an Ganztagschulen tätigen Personals, und damit verbundene Dienstleistungen,

2.2 Ersteinrichtung nebst Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln und damit verbundener Dienstleistungen der unter Nr. 2.1 förderfähigen Räume (z.B. Sport- und Spielgeräte, Hardware, Musikinstrumente, Geräte und Materialien für naturwissenschaftliche Experimente, Software, Bücher, Medien, Freiarbeits- und Selbstlernmaterialien),

2.3 Renovierung von geeigneten Räumen nach Nr. 2.1 sowie Herrichtung und Ausstattung des Schulgrundstücks für Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke der Schülerinnen und Schüler einschl. damit verbundener Dienstleistungen (z.B. Umbau und/oder Umgestaltung von Schulhöfen in Schulgärten, Sport- bzw. Spielbereiche mit Geräteinstallation)

Alle förderfähigen Maßnahmen nach Nr. 2.1 bis Nr. 2.3 können auch gefördert werden, wenn sie außerhalb des

Schulgrundstücks durchgeführt werden, auf der Basis eines gemeinsamen Konzepts in einem organisatorischen Zusammenhang zur offenen Ganztagschule stehen und fußläufig für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erreichbar sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Gemeindeverbände als öffentliche Schulträger sowie die Träger genehmigter privater Ersatzschulen. Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit einem gemeinsamen pädagogischen Konzept nach Nr. 2.8 des 1. Bezugserlasses zulässig, wenn die Einhaltung der Zweckbindung (vgl. 6.6) durch den Dritten sichergestellt ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Erfüllung der Voraussetzungen nach den Bezugserlassen,
- b. Vorlage eines Katasterlageplans mit Kennzeichnung der Standorte der offenen Ganztagschule(n) und der Investitionsstandorte, auch wenn diese außerhalb des Schulgrundstücks liegen,
- c. Vorlage von einfachen Grundrisszeichnungen mit Flächenangaben der zu schaffenden Räume (Umbauten ggf. kenntlich machen),
- d. Vorlage einer Aufstellung der in/an den einzelnen Schulen jeweils vorgesehenen Maßnahmen,
- e. Vorlage eines Kostenplans zu den einzelnen Maßnahmen.

4.2. Die Förderung kann auch erfolgen, wenn dem Antrag eine Absichtserklärung des Schulträgers beigelegt wird, aus der unter Beifügung des Entwurfs eines pädagogischen Konzepts im Sinne des 2. Bezugserlasses hervorgeht, dass die "Offene Ganztagschule im Primarbereich" bis zum 31.7.2007 eingerichtet wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Je betreuter Gruppe mit jeweils mindestens 25 Schülerinnen und Schülern in Grundschulen bzw. jeweils mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen wird ein Festbetrag in Höhe von bis zu 80.000 EUR für Maßnahmen nach Nr. 2.1., in Höhe von bis zu 25.000 EUR für Maßnahmen nach Nr. 2.2. und in Höhe von bis zu 10.000 EUR für Maßnahmen nach Nr. 2.3 zu den tatsächlichen Ausgaben gewährt. Der Festbetrag darf 90 % der tatsächlichen Gesamtkosten nicht überschreiten.

5.5 Eigenanteile

Der Schulträger hat für die Durchführung der geförderten Projekte mit dem Einsatz der Fördermittel einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der Gesamtkosten zu erbringen. Der Eigenanteil kann durch mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen sowie durch Mittel aus der Schulpauschale erbracht werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Grundmuster 1 zu § 44 LHO zum 30. Juni 2003, in den Folgejahren zum 31. Januar des jeweiligen Jahres einzureichen. In Abänderung des Grundmusters 1 zu § 44 LHO sind die in Nr. 4.1 Buchstabe b bis e aufgeführten Anlagen sowie ggf. die in Nr. 4.2 geforderten Unterlagen beizufügen.

6.2. Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbeförden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle offenen Ganztagschulen im Primarbereich ihres Bezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden. Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die offenen Ganztagschulen seines Bezirks im Rahmen der jeweiligen Zweckbindung des Festbetrags.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Grundmuster 2 zu § 44 LHO unter Einbeziehung der Nr. 6.5 zu erteilen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Anforderung in zwei gleichen Teilbeträgen nach Vergabe des Auftrags und nach Beendigung der Maßnahme, erstmals zum 1. November 2003, in den Folgejahren zum jeweils folgenden 1. Oktober bzw. 1. April (andere Termine bleiben wegen veränderter Bundesmittelzuweisungen vorbehalten).

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu § 44 LHO zu führen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises in der Form des Grundmusters 3 zu § 44 LHO wird für die Ersatzschuldträger zugelassen (VV Nr. 11 zu § 44 LHO). An Dritte weitergegebene Mittel sind in den Verwendungsnachweis einzubeziehen.

6.5 Nebenbestimmungen zur Zuwendung

6.5.1 Die mit der Zuwendung geschaffenen Räume bzw. Flächen für die "Offene Ganztagschule im Primarbereich" sind für die Dauer von 20 Jahren, die mit der Zuwendung angeschafften Ausstattungsgegenstände für die Dauer von 10 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- oder Betreuungszwecken gebunden.

6.5.2 In den Schulen ist auf die gewährte Bundesförderung in geeigneter Form hinzuweisen.

6.5.3 Die Zuwendung für ein Vorhaben nach Nr. 4.2 wird widerrufen, wenn der Schulträger die Einrichtung einer "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" bis zum 31.7.2007 nicht bestätigt hat.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten längstens bis zum 31. Juli 2008. Der Runderlass wird im ABl. NRW. veröffentlicht. Die Veröffentlichung in den amtlichen Schulblättern ist zugelassen.

[Druckversion öffnen]

Anlage 2 zur Drucksache Nr. 8/1963-03

11 – 02 Nr. 19 **Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich**

Kab. d. Ministeriums
für Schule, Jugend und Kinder
v. 12. 2. 2003 (ABl. VRW, S. 43)

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 12. 2. 2003
(BAS 6 12 – 63 Nr. 4)

1. Anwendungsbereich

Gefördert werden im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ Maßnahmen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtigen freien Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden außerunterrichtliche Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Sinne des Bezugserrlasses. Bestehende bspw. aus den Landesprogrammen „Schule von acht bis eins“, „Draußen Plus“, „Schülertreff“ geförderte Ganztagsangebote sowie im Rahmen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTfK) geförderte Hort- und Schulkindertagesstätten sollen in einer offenen Ganztagschule im Primarbereich zusammengeführt werden. Eine schrittweise Zusammenführung ist möglich. Eine Förderung ist auch in Gemeinden möglich, in denen bisher keine Angebote im Sinne von Satz 2 bestehen.

Gefördert werden auch bestehende Ganztagschulen im Primarbereich, die in offene Ganztagschulen im Primarbereich umgewandelt werden. Die Förderung tritt dann an die Stelle des bisherigen gemäß Rundbrief des Kultusministeriums v. 28. 1. 1992 (BAS 6 12 – 63 Nr. 2) gewährten Zuschlags auf die Grundstellen. Eine Umwandlung bestehender Ganztagschulen im Primarbereich für Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Sinnesgeschädigte ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Vorlage einer Kurzfassung eines abgestimmten Konzeptes der Schulleitung und der örtlichen Kinder- und Jugendhilfsträger zur Umgestaltung von Schulen des Primarbereichs in offene Ganztagschulen.
- Vorlage einer Kurzfassung des Ganztagskonzeptes einer offenen Ganztagschule.
- Vorlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulleiter bzw. den offenen Ganztagschulen und anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und anderen Trägern.
- Vorlage eines Kostenplans.
- Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen in der Regel an allen Unterrichtstagen in einem festen zeitlichen Rahmen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr; bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr. Für das Angebot an unterrichtsfreien Tagen gilt Nr. 2.6 des Bezugserrlasses.
- Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen in geeigneten Räumen in oder um Umfeld der Schule(n).
- Erklärung, dass es sich bei der Umgestaltung der bestehenden Ganztagsangebote in eine offene Ganztagschule im Primarbereich um eine auf Dauer angelegte Maßnahme handelt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Förderförderung

5.2 Finanzierungssatz

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisungszuwendung

5.4 Bemessungssatz

Der Festbetrag wird in Höhe von 615 € pro Schuljahr für jedes an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen teilnehmende Kind gewährt. Zusätzlich werden Lehrstellen nach einem Stollenschlüssel von 0,1 Lehrstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler zugewiesen. An Stelle der Lehrstellenanteile kann ein Festbetrag in Höhe von 205 € pro Schülerin oder Schüler gesetzt werden. Der Festbetrag kann flexibel je nach den unterschiedlichen Bedürfnissen und differenzialen Förderbedürfnissen der Kinder für einsetzende Personal- und Sachkosten verwendet werden.

6.5 Eigenanteile

Der Schulleiter erbringt für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich Eigenanteile in Höhe von 410 € pro Schülerin oder Schüler. Auf diese können die bisherigen Trägeranteile für die in die offene Ganztagschule einbezogenen Ganztagsangebote und Elternbeiträge angerechnet werden. Elternbeiträge können bis zur Höhe von 100 € pro Monat pro Kind einbezogen werden. Der Schulleiter soll eine soziale Soffolung der Beiträge und ermäßigte Beiträge für Geschwisterkinder vorsehen. Für die Mitbewerfung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

8. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 bis zum 31. Mai 2003, ab 2004 bis zum 30. April eines jeden Jahres einzureichen. Anträge in den Folgejahren können bei unverändertem Fortbestehen der Zuwendungsvoraussetzungen ohne Anlagen übersandt werden. Dies ist in jeweiligen Antrag darzustellen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbedingen sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Die Fördermittel können den Schulleitern auf Antrag für alle Grundschulen und Sonderschulen im Primarbereich ihres Bezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden. Der Schulleiter entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die offenen Ganztagschulen seines Bezirks.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen.

6.3 Antrags- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung in zwei gleichen Raten im Schuljahr, und zwar zum 1. September und 1. März.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden ist, die für die Sicherstellung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen zu leisten waren und dass der Eigenanteil erbracht worden ist. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form der Anlage 3 wird für die Ersatzschulen eigen zugelassen (VV Nr. 11 zu § 44 LHO).

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Weitere Regelungen, insbesondere zur Einrichtung und Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich enthält der Bezugserrlass.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten längstens bis zum 31. Juli 2007.

Anlage 1

Kreis/Stadt/Gemeinde
Ersatzschulleiter

Ort, Datum

An die
Bezirksregierung

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung und einer Zuweisung von Lehrstellenanteilen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich

Ich bin Trägerin von Grundschulen und Sonderschulen im Primarbereich.

Im Schuljahr sollen außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich wie folgt eingerichtet werden: an Grundschule(n) für insgesamt Schülerinnen und Schüler an Sonderschule(n) im Primarbereich für insgesamt Schülerinnen und Schüler.

Hierfür beantrage ich

– eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt € (615 € pro Schul-

- lein oder Schüler) und einen Lehrerstellenanteil in Höhe von Stellen (0,1 Stelle pro 25 Schülerinnen und Schüler) und ...²⁾
- eine Landeszuschussung in Höhe von insgesamt € (B20 € pro Schülerin oder Schüler)³⁾.

Als Anlage füge ich bei:

- Kurzfassung des abgestimmten Konzeptes des Schulträgers und der örtlichen Kinder- und Jugendhilfsträger zur Umgestaltung von Schulen des Primarbereichs in offene Ganztagschulen;
 - Kurzfassungen der Ganztagskonzepte der beteiligten offenen Ganztageschulen im Primarbereich;
 - Kooperationsvereinbarungen zwischen den Schulträgern bzw. den offenen Ganztageschulen im Primarbereich und ihren Trägern oder weiteren Trägern⁴⁾;
 - Übersicht über die Verteilung der beantragten Lehrerstellenanteile auf die jeweiligen Schulen⁵⁾.
- Liste der teilnehmenden Schulen mit Adresse und Schulnummer sowie Angabe der Anzahl der dort im laufenden Schuljahr geförderten Gruppen „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und SIT.

Die Einrichtung der offenen Ganztageschulen im Primarbereich wird durch die zuständige Schulkonferenz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 SchMG (BASS 1 – 3) beschlossen. Diesen Beschlüssen habe ich zugestimmt.

Im Schuljahr/..... wird werden:

1. folgende, bereits im Ganztagsbetrieb geführte Schulen in eine offene Ganztageschule umgewandelt:

.....

2. folgende bestehende Ganztagsangebote in offene Ganztageschulen überführt:

..... Gruppen „Schule von acht bis eins“
 Gruppen „Dreizehn Plus“
 große Gruppen SIT
 kleine Gruppen SIT
 Hotspots, davon aus kommunaler Trägerschaft.

Ich bestätige, dass ich Eigenanteile in Höhe von € (410 € pro Schülerin oder Schüler) für die genannten Maßnahmen aufbringe.

Ich erkläre, dass es sich bei der Umgestaltung der bestehenden Ganztagsangebote in offene Ganztageschulen im Primarbereich um auf Dauer angelegte Maßnahmen handelt.

Ich erkläre,

- a) dass ich für die o. g. Schulen, die ich in offene Ganztageschulen umwandeln möchte, keine Zuwendungen zur Einrichtung von Gruppen nach den Programmen „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ oder SIT für das kommende Schuljahr beantragt habe.

- b) dass ich für die o. g. Schulen, die ich in offene Ganztageschulen umwandeln möchte, folgende Zuwendungen des Landes für das kommende Schuljahr beantragt habe:

Schule:
 Gruppen „Schule von acht bis eins“
 Gruppen „Dreizehn Plus“
 große Gruppen SIT
 kleine Gruppen SIT

Schule:
 Gruppen „Schule von acht bis eins“
 Gruppen „Dreizehn Plus“
 große Gruppen SIT
 kleine Gruppen SIT

Schule:
 Gruppen „Schule von acht bis eins“
 Gruppen „Dreizehn Plus“
 große Gruppen SIT
 kleine Gruppen SIT.

Sollte mein o. g. Antrag auf Umwandlung in offene Ganztageschulen positiv beschieden werden, bitte ich meinen Antrag auf Zuwendung zur Einrichtung von Gruppen „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und SIT entsprechend zu kürzen.

Im Auftrag

Unterschrift

- 1) Ausgenommen sind gemäß Nr. 2 des RfBt. Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztageschulen im Primarbereich vom 12. 2. 2009 (NfL NRW, S. 43) betreffende Ganztageschulen für Geistesbehinderte, Körperbehinderte und Sehgeschädigte.
- 2) Eine Teilung des Lehrerstellenanteils ist nur in der Staffeltung je 25 Kinder möglich.
- 3) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Bezirksregierung

AZ.:

Ort, Datum

An

Zuwendungsbescheid

**Gewährung von Zuwendungen des Landes
für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote
offener Ganztageschulen im Primarbereich**

Ihr Antrag vom

Antrag: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw.
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Vordruck Verwendungsnachweis

Auf Ihren o. g. Antrag hin bewillige ich Ihnen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztageschulen im Primarbereich für das Schuljahr/..... eine Landeszuschussung/fehlen Landeszuschuss in Höhe von

..... € für Schülerin und Schüler in Grundschulen
 € für SchülerInnen und Schüler in Sonderschulen im Primarbereich.
 Die beantragten Lehrerstellenanteile werden mit besonderem Erfassungs zugewiesen.

Der Gesamtbetrag der Zuwendung beträgt €.
 Sie wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt und kann eigenverantwortlich auf die o. g. Angebote in Ihrem Schulbezirk aufgeteilt werden. Die Zuwendung wird in zwei gleichen Raten, und zwar zum 1. September und zum 1. März ausbezahlt. Eine Anforderung durch Sie ist nicht erforderlich.

In die Ermittlung der Zuwendung wurde die Umwandlung von

.... Gruppen „Schule von acht bis eins“
 Gruppen „Dreizehn Plus“
 großen Gruppen SIT
 kleinen Gruppen SIT

.... Hotspots
 sowie die Umwandlung folgender Ganztageschulen

.....

in offene Ganztageschulen einbezogen. Eine Weiterförderung dieser Gruppen/Plätze ist damit ausgeschlossen. Der bisher gewährte Zuschlag auf die Grundstellen entfällt für die o. g. umgewandelten Ganztageschulen.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügliche Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum vorzulegen.

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen, in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen und mir ohne Anlagen als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

Sollten an Schulen, für die die Landeszuschussung beantragt wurde, keine außerunterrichtlichen Angebote offener Ganztageschulen im Primarbereich

reicht zustande kommen oder sich gegenüber dem Antrag die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler (eine Woche nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr) reduzieren, sind für die entsprechenden Mittel umgehend, spätestens einen Monat nach dem genannten Termin, zu erstellen. Dies ist im Verwendungsnachweis anzugeben.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBes-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- Die Nummern 1.4, 5.4, 6, 7.1, 7.3, 7.4, 8.31 und 8.6 ANBes-G bzw. 1.4, 6.4, 6.1, 6.3, 6.4, 6.6, 8.31 und 8.6 ANBes-P sind nicht anzuwenden.
- Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagesbetreuung sind in der Regel an allen Unterrichtstagen in einem festen zeitlichen Rahmen von spätestens 18 Uhr bis in der Regel 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr durchzuführen. An unterrichtsfreien Tagen und bei Bedarf in den Ferien (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) soll in Abstimmung mit dem Jugendhilfsträger ein ggf. schulübergreifendes Angebot organisiert werden.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagesbetreuung sind in geeigneten Räumen der Schule, in anderen Räumen des Schulträgers im schulnahen Bereich oder in geeigneten Räumen des Trägers der Maßnahme durchzuführen.

Anmerkung: Weitere Nebenbestimmungen können je nach Einzelfall und örtlichen Gegebenheiten von den Bezirksregierungen im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgenommen werden.

Rechtsbehelfsbefugnis:

Im Auftrag

Unterschrift

Anlage 3

Kreis/Stadt/Gemeinde/
Ersatzschulträger

Ort, Datum

An die
Bezirksregierung

Verwendungsnachweis Zuwendungen des Landes für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztageschulen im Primarbereich

Durch Zuwendungsbescheid vom Az.: wurden mir für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztageschulen im Primarbereich insgesamt € als Zuweisung/Zuschuss zu den o. g. Maßnahmen bewilligt und ausbezahlt.

Sachbericht/Zahlungsmittiger Nachweis

Es wird bestätigt, dass außerunterrichtliche Angebote an offenen Ganztageschulen im Primarbereich an Grundschulen mit Schülerinnen und Schülern und an Sonderschulen im Primarbereich mit Schülerinnen und Schülern durchgeführt wurden. Die dafür erhaltenen Mittel in Höhe von € wurden dem Zweck entsprechend verwendet.

Davon wurden Mittel in Höhe von € an andere Träger weitergeleitet und deren ordnungsgemäße Verwendung geprüft.¹⁾

Meinen Eigenanteil in Höhe von € habe ich erbracht.

Die darüber hinaus für außerunterrichtliche Angebote an offenen Ganztageschulen im Primarbereich

an Grundschulen für Schülerinnen und Schüler sowie an Sonderschulen im Primarbereich für Schülerinnen und Schüler beantragten Landesmitte in Höhe von € konnten nicht in Anspruch genommen werden, weil diese Maßnahmen nicht realisiert wurden oder sich die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gegenüber dem Antrag zum Beginn des Schuljahres um Schülerinnen und Schüler reduziert hat. Die hierfür bereitgestellten Mittel habe ich am 200... zurückgezahlt.²⁾

Im Schuljahr wurden:

1. folgende, bereits im Ganztagsbetrieb geführte Schulen in eine offene Ganztageschule umgewandelt:

.....

.....

.....

2. folgende Ganztagsangebote in offene Ganztageschulen überführt:

..... Gruppen „Schule von acht bis eins“

..... Gruppen „Dreizehn Plus“

..... große Gruppen SIT

..... kleine Gruppen SIT

..... Hörplätze, davon aus kommunaler Trägerschaft

Im Auftrag

Unterschrift

- 1) nichtzutreffendes streichen